

# Handelsgesetzbuch: HGB

Kommentar

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Hartmut Oetker, Richter am Thüringer Oberlandesgericht, Die Bearbeiter: Prof. Dr. Andreas Bergmann, Dr. Katharina Vera Boesche, Rechtsanwältin, Prof. Dr. Jan Busche, Prof. Dr. Sudabeh Kamanabrou, Prof. Dr. Robert Koch, LL.M., Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M., Karl Kotzian-Marggraf, Präsident des Thüringer Landesarbeitsgerichts, Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M., Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Michael Martinek, M.C.J., Prof. Dr. Felix Maultzsch, LL.M., Rüdiger Pamp, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke, Prof. Dr. Nicola Preuß, Prof. Dr. Jochen Schlingloff, Richter am Thüringer Oberlandesgericht, Prof. Dr. Claudia Schubert, Dr. Norbert Vossler, Vorsitzender Richter am Kammergericht, und Prof. Dr. Frauke Wedemann

6. Auflage 2019. Buch. Rund 2528 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 73000 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Handels- und Vertriebsrecht > Handelsrecht, HGB, Handelsvertreterrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

4.7.2013 (BGBl. I S. 1981).<sup>8</sup> Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften iSd KAGB werden nach § 8b Abs. 2 Nr. 8 im Unternehmensregister zugänglich gemacht. Durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17.7.2015 (BGBl. I S. 12452) wurde in § 8b Abs. 2 Nr. 4 eine Pflicht zur Veröffentlichung verpflichtender Berichte bestimmter Unternehmen über ihre Zahlungen an staatliche Stellen nach § 314w aufgenommen. § 8 Abs. 2 Nr. 9 sowie Abs. 3 S. 3 wurden durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2029) an Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz, die zur Umsetzung der RL 2013/50/EU erfolgten, angepasst. Mit dem ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (1. FiMaNoG) vom 30.6.2016 (BGBl. I S. 1514) wurden einige der ursprünglich in § 8b Abs. 2 Nr. 9 sowie Abs. 3 S. 3 geregelten Veröffentlichungs- bzw. Übermittlungspflichten aufgehoben, da sie sich nunmehr teils aus der Neufassung des § 15 WpHG und im Übrigen aus den unmittelbar anwendbaren Art. 17 und 18 Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) ergeben. Durch Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 des zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (2. FiMaNoG) vom 23.6.2017 (BGBl. I S. 1693) wurden Abs. 2 Nr. 9 sowie Abs. 3 S. 3 und S. 5 geändert und die neue Paragraphenfolge des WpHG in das HGB übernommen. Der geänderte Verweis auf die Insolvenzordnung in Abs. 2 Nr. 11 wurde erforderlich, weil nach dem Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.4.2017 (BGBl. I S. 866) der vormalige Neunte Teil der InsO zum Zehnten Teil wurde.

## II. Das Unternehmensregister

Gemäß § 8b Abs. 1 wird das Unternehmensregister vom BMJV geführt. Durch die Bundeskompetenz soll sichergestellt werden, dass die Daten zentral an einer Stelle abgerufen werden können. § 9a Abs. 1 ermächtigt das BMJV, die Führung des Unternehmensregisters durch Rechtsverordnung auf eine Person des Privatrechts zu übertragen (→ § 9a Rn. 2). Der Beliehene nimmt die in § 8b geregelten Aufgaben dann als Teil der Justizverwaltung des Bundes wahr.<sup>9</sup> Von dieser Ermächtigung hat das BMJV mit Verordnung vom 15.12.2006 (BGBl. I S. 3202) Gebrauch gemacht und die Führung des Unternehmensregisters auf die **Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH** übertragen.

Das Unternehmensregister führt erstmals die publizitätspflichtigen Informationen für den Nutzer zusammen. Die aus dem Handelsregister, aus dem Bundesanzeiger sowie aus anderen Datenquellen zusammengeführten Daten sind über ein einheitliches Zugangsportale abzurufen. Das Unternehmensregister wird ausschließlich elektronisch geführt. Die zusammengeführten Informationen sind über die Internetseite des Unternehmensregisters ([www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)) zugänglich.

Die „Führung des Unternehmensregisters“ unterscheidet sich wesentlich von der „Führung des Handelsregisters“. Anders als dem Handelsregister kommt dem Unternehmensregister keine Publizitäts- und Kontrollfunktion zu (zur Publizitäts- und Kontrollfunktion des Handelsregisters → § 8 Rn. 4f.). Seine Funktion beschränkt sich vielmehr darauf, einen zentralen Zugriff auf die Daten zu ermöglichen und die Zugriffsverbindung zu den jeweiligen Unternehmensdaten zu erstellen und zu unterhalten.<sup>10</sup>

Der Begriff „Unternehmensregister“ ist, anders als der Begriff „Handelsregister“ (→ § 8 Rn. 163 ff.), nicht explizit geschützt. Ein besonderer Schutz wegen des öffentlichen Charakters des Registers ist nicht notwendig, weil das Unternehmensregister keinen öffentlichen Glauben genießt.<sup>11</sup>

## III. Zugängliche Informationen

§ 8b Abs. 2 regelt, welche Daten über die Internetseite des Unternehmensregisters zugänglich sind. Die hier aufgezählten Informationen geben den Mindestinhalt des Unternehmensregisters wieder. Das Register kann zukünftig um weitere unternehmensrelevante Informationen ergänzt werden.<sup>12</sup>

**1. Zugänglichkeit der Daten.** Zugänglichkeit der Informationen über das Unternehmensregister bedeutet nicht, dass alle Informationen im Unternehmensregister selbst gespeichert wären. Zum Teil kommt dem Unternehmensregister eine reine „Portalfunktion“ zu.<sup>13</sup> Die Eintragungen und Bekanntmachungen des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters sowie zu diesen Registern eingereichten Dokumente werden über sog. **Indexdaten** (§ 1 Abs. 2 S. 1 URV) direkt

<sup>8</sup> Vgl. hierzu etwa *Burgard/Heimann* WM 2014, 821.

<sup>9</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 16/960, 39; Staub/*Koch* Rn. 10; EBJS/*Schaub* § 9a Rn. 2.

<sup>10</sup> Staub/*Koch* Rn. 12; *Kort* AG 2007, 801 (803); MüKoHGB/*Krafka* Rn. 4.

<sup>11</sup> *Baumbach/Hopt/Hopt* Rn. 8 (genügend § 5 UWG und § 87b UrhG); Staub/*Koch* Rn. 27, § 8b Rn. 13; krit. *Nedden-Boeger* FGPrax 2007, 1 (4).

<sup>12</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 16/960, 40.

<sup>13</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 16/960, 40; *RvWH/Ries* Rn. 3; EBJS/*Schaub* Rn. 3.

aus dem jeweiligen Justizregister abgerufen. Das Unternehmensregister vermittelt lediglich den Zugang zu diesen Daten. Umgekehrt übermitteln die Justizverwaltungen gemäß § 8b Abs. 3 S. 2 nicht die Originaldaten, sondern die Zugangsdaten, also die Indexdaten. Gleiches gilt für die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 InsO.

10 Dem Nutzer wird damit eine einheitliche Recherche ermöglicht, gleichgültig ob er über das Unternehmensregister oder die Originalregister und Bekanntmachungen recherchiert.<sup>14</sup> Die Daten sind also unmittelbar über das Handelsregister und mittelbar über das Unternehmensregister zugänglich.<sup>15</sup> Durch diese Verfahrensweise wird eine Datenspiegelung, bei der Widersprüche zwischen den Originaldaten und den gespiegelten Daten auftreten könnten, vermieden.<sup>16</sup> Nur für die Originaldatenbestände des Handelsregisters gilt die **Publizitätswirkung** des § 15 (→ Rn. 2).<sup>17</sup>

11 **2. Mindestinhalt des Unternehmensregisters.** In § 8b Abs. 2 Nr. 1–11 sind die über das Unternehmensregister zugänglichen Informationen im Einzelnen aufgelistet. Es handelt sich dabei um Informationen aus drei unterschiedlichen **Quellen**,<sup>18</sup>

- (1) die über Indexdaten zugänglich gemachten Eintragungen, Bekanntmachungen und Dokumente der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie die Insolvenzbekanntmachungen nach § 9 InsO (§ 8b Abs. 2 Nr. 1–3, Nr. 11);
- (2) die durch den Bundesanzeiger übermittelten Daten, also Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, im Einzelnen:
  - die Unterlagen der Rechnungslegung und deren Bekanntmachung sowie Berichte bestimmter Gesellschaften über Zahlungen an staatliche Stellen iSv § 341w (§ 8b Abs. 2 Nr. 4), wobei sich die Einschränkung („soweit sie bekannt gemacht wurden“) auf die Unterlagen bezieht, die eine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 lediglich bei dem Betreiber des Bundesanzeigers hinterlegt hat,
  - die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen, insbesondere die Pflichtbekanntmachungen des AktG und des GmbHG, dem Wortlaut nach aber auch sonstige im Bundesanzeiger bekannt gemachten gesellschaftsrechtlichen Verlautbarungen<sup>19</sup> (§ 8b Abs. 2 Nr. 5),
  - die im Aktionärsforum veröffentlichten Eintragungen nach § 127a AktG (§ 8b Abs. 2 Nr. 6),
  - Veröffentlichungen von Unternehmern nach dem WpHG oder dem VermAnlG, von Bieterin, Gesellschaften, Vorständen und Aufsichtsräten nach dem WpÜG und der Börsenzulassungsverordnung, nicht dagegen Veröffentlichungen des Gerichts oder der BaFin<sup>20</sup> (§ 8b Abs. 2 Nr. 7),
  - die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem InvG aF (s. hierzu Art. 72 Abs. 1 EGHGB) und dem InvSteuerg (§ 8b Abs. 2 Nr. 8);
- (3) die nicht bereits durch den Bundesanzeiger übermittelten, sondern durch inländische Wertpapieremittenten übermittelten Informationen (§ 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10).

Korrespondierende Übermittlungspflichten sind in § 8b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 sowie in den einschlägigen Vorschriften des WpHG geregelt (→ Rn. 14f.).

#### IV. Übermittlung der Daten

12 **1. Datenübermittlung durch die Justizverwaltung.** Gemäß § 8b Abs. 3 S. 2 übermitteln die Landesjustizverwaltungen dem Unternehmensregister die sog. Indexdaten, über die die Originaldaten des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters sowie die Insolvenzbekanntmachungen nach § 9 InsO zugänglich gemacht werden (→ Rn. 9). Die Originaldaten werden nicht übermittelt, verbleiben also in den jeweiligen Registern und Bekanntmachungssystemen.<sup>21</sup>

13 **2. Übermittlungspflicht des Betreibers des Bundesanzeigers.** Die in § 8b Abs. 2 Nr. 4–8 aufgelisteten Informationen müssen nach § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 durch den Betreiber des Bundesanzeigers dem Unternehmensregister übermittelt werden. Da dem Betreiber des Bundesanzeigers jedoch in Personalunion auch die Führung des Unternehmensregisters übertragen ist (→ Rn. 4), werden die Daten hausintern dupliziert.<sup>22</sup> Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) können nunmehr wählen, ob sie ihre Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung der Rechnungslegungsunterlagen oder durch

<sup>14</sup> *Beurskens* in Noack, Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister, 2007, 105.

<sup>15</sup> Staub/*Koch* Rn. 16; KKR/M/*Roth* Rn. 4.

<sup>16</sup> Baumbach/*Hopt/Hopt* Rn. 3.

<sup>17</sup> KKR/M/*Roth* Rn. 4.

<sup>18</sup> *Beurskens* in Noack, Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister, 2007, 108.

<sup>19</sup> Staub/*Koch* Rn. 26 ff.

<sup>20</sup> Staub/*Koch* Rn. 32.

<sup>21</sup> *Beurskens* in Noack, Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister, 2007, 109.

<sup>22</sup> *Beurskens* in Noack, Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister, 2007, 109.

Hinterlegung bei dem Betreiber des Bundesanzeigers erfüllen wollen (→ Rn. 3). Den Betreiber des Bundesanzeigers trifft auch hinsichtlich der hinterlegten Unterlagen eine Übermittlungspflicht, zumal für diese Unterlagen ebenfalls eine Einsichtnahme Dritter gemäß § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 gewährleistet ist. Die Einsichtnahme erfolgt gemäß § 9 Abs. 6 S. 3 auf Antrag durch die Übermittlung einer Kopie.

**3. Übermittlungspflicht des Emittenten.** Die Übermittlungspflicht des Inlandsemit- 14  
tenten oder seiner Hilfspersonen gemäß § 8b Abs. 3 Nr. 2 betrifft die Fälle, in denen die in § 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10 genannten Kapitalmarktinformationen nicht durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers übermittelt werden (→ Rn. 13). Insoweit finden sich vielfach inhaltlich identische Übermittlungspflichten in den Vorschriften des WpHG sowie in § 8b Abs. 3 Nr. 2 (→ Rn. 11).<sup>23</sup> Im **WpHG** sind allerdings zusammengefasst **Veröffentlichungspflichten, Übermittlungspflichten** (an das Unternehmensregister) und **Mitteilungspflichten** (an die BaFin) geregelt. Die Konzentration der Pflichten in einer Vorschrift, zum Teil also zusätzlich zu der Regelung in § 8b, soll der Vereinfachung der Rechtsanwendung dienen.<sup>24</sup>

Zu den Übermittlungspflichten iSv § 8b Abs. 3 Nr. 2 gehört zunächst die Pflicht des Inlandsemit- 15  
tenten (§ 2 Abs. 14 WpHG),<sup>25</sup> die **Rechnungslegungsunterlagen** an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln. Diese Pflicht ist parallel in § 8b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und in § 114 Abs. 1 S. 4 WpHG geregelt. Hinzu kommt die Pflicht zur Übermittlung der **Hinweisbekanntmachung** darüber, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse die Unterlagen erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (§ 115 Abs. 1 S. 3 WpHG). Hintergrund der Übermittlungspflicht ist das doppelte Publizitätsregime der Transparenz-RL.<sup>26</sup> Der Inlandsemittent muss die Kapitalmarktinformationen hiernach sowohl über Medien veröffentlichen als auch einem amtlich bestellten System zur zentralen Speicherung zur Verfügung stellen. Entsprechende Übermittlungspflichten gelten für den Halbjahresfinanzbericht (§ 114 Abs. 1 S. 3, 4 WpHG), den Zahlungsbericht bzw. Konzernzahlungsbericht § 116 Abs. 1, 2 WpHG) sowie über den Verweis in § 117 WpHG für den Konzernabschluss.

**Keiner Übermittlungspflicht** nach § 114 Abs. 1 S. 4 WpHG und § 8b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 hinsicht- 16  
lich des Jahresabschlusses unterliegen die **nach HGB publizitätspflichtigen Inlandsemit-  
tenten** (§ 115 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 WpHG), da diese den Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen haben.<sup>27</sup> Adressat der Übermittlungspflicht ist also der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (§ 8b Abs. 3 S. 1 Nr. 1).<sup>28</sup>

Gegenstand der Pflicht nach § 8b Abs. 3 Nr. 2 iVm Abs. 2 Nr. 9 sind außerdem die **anlassabhän- 17  
gigen Informationen** (Ad-hoc-Publizität, Offenlegung wesentlicher Beteiligungen usw), die Inlandsemit-  
tenten (neben der Veröffentlichung über Medien) dem Unternehmensregister zur Spei-  
cherung zu übermitteln haben.<sup>29</sup> Nach § 8b Abs. 3 Nr. 2 iVm Abs. 2 Nr. 10 gehören zu den über-  
mittlungspflichtigen Daten die **Mitteilungen an die BaFin** über kapitalmarktrechtliche Veröffentli-  
chungen, wenn die Veröffentlichung selbst nicht schon nach Abs. 2 Nr. 7 oder 9 eingestellt wird.

Gemäß § 8b Abs. 3 S. 3–5 hat die **BaFin** die Erfüllung der Übermittlungs- und Informations- 18  
pflichten zu **überwachen** und durchzusetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die in Umset-  
zung der Transparenz-RL erlassenen Vorschriften angewandt werden.<sup>30</sup>

Aufgrund der einschlägigen Vorschriften des WpHG (→ Rn. 11) muss der Inlandsemittent viel- 19  
fach Mitteilung an die BaFin machen und außerdem Informationen dem Unternehmensregister  
übermitteln, so dass ihm letztendlich (auf diese beiden Adressaten bezogen) eine doppelte Pflicht  
auferlegt wird.<sup>31</sup>

## V. Ausdrücke, Beglaubigungen

§ 9 regelt im Rahmen des Rechts auf Einsichtnahme in das Handelsregister die Pflichten der 20  
registerführenden Stelle zur Erteilung von Ausdrucken, Beglaubigungen und Abschriften (→ § 9

<sup>23</sup> Staub/Koch Rn. 46; Müllert/Steup NZG 2007, 761 (763).

<sup>24</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 16/2498, 28.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu Bosse DB 2007, 39 (40); Hutter/Kaulamo NJW 2007, 471 (473).

<sup>26</sup> Hutter/Kaulamo NJW 2007, 550 (554).

<sup>27</sup> S. hierzu Müllert/Steup NZG 2007, 761 (763); Noack WM 2007, 377 (381).

<sup>28</sup> Hutter/Kaulamo NJW 2007, 550 (554); Müllert/Steup NZG 2007, 761 (764).

<sup>29</sup> Zu den Veröffentlichungspflichten insgesamt vgl. *Beurskens* in Noack, Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister, 2007, 108; Bosse DB 2007, 39 (40 ff.); Hutter/Kaulamo NJW 2007, 471 (473 ff.); Nießen NZG 2007, 41 (46).

<sup>30</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 16/2498, 54.

<sup>31</sup> MüKoHGB/Krafka Rn. 18; krit. Noack NZG 2006, 801 (804); Noack WM 2007, 377 (380); s. auch *Beurskens* in Noack, Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister, 2007, 120.

Rn. 11 ff.) sowie zum Medientransfer (→ § 9 Rn. 7 f.), wenn ein Dokument nur in Papierform vorliegt. § 8b Abs. 4 begründet vergleichbare Verpflichtungen für den Betreiber des Unternehmensregisters hinsichtlich der im Unternehmensregister gespeicherten Unterlagen der Rechnungslegung. Die Verpflichtung zum Transfer der in Papierform eingereichten Unterlagen in elektronische Dokumente (§ 8 Abs. 4 S. 2) bezieht sich auf die Unterlagen, die vor der Zuständigkeit des elektronischen Bundesanzeigers bei dem Handelsregister eingereicht worden sind.

- 21 Hintergrund der Regelung sind die Anforderungen der **Publizitätsrichtlinie**<sup>32</sup> (deren Gegenstände nunmehr in Kap. III der **GesR-RL** (RL (EU) 2017/1132; → § 8 Rn. 14) geregelt sind. Die Richtlinie schreibt entsprechende Ansprüche des Nutzers vor.<sup>33</sup> Art. 16 Abs. 4 RL (EU) 2017/1132 verlangt, dass auf Antrag eine vollständige oder auszugsweise Kopie der in Art. 14 RL (EU) 2017/1132 genannten Urkunden und Angaben erteilt wird, und zwar wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form. Hierzu zählen die offenkundigspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung. Die Richtigkeit der auf Papier ausgestellten Kopien muss beglaubigt werden, sofern der Antragsteller nicht auf die Beglaubigung verzichtet. Auch Kopien von vor dem 1.1.2007 in Papierform eingereichten Unterlagen müssen auf Antrag in elektronischer Form erstellt werden, wobei der deutsche Gesetzgeber allerdings von der Option Gebrauch gemacht hat, diesen Anspruch auf Unterlagen zu beschränken, die weniger als zehn Jahre vor der Antragstellung eingereicht wurden.

### § 9 Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister

(1) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet. <sup>2</sup>Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Handelsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. <sup>3</sup>Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. <sup>4</sup>Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. <sup>5</sup>Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.

(2) Sind Dokumente nur in Papierform vorhanden, kann die elektronische Übermittlung nur für solche Schriftstücke verlangt werden, die weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters und den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten wird auf Antrag durch das Gericht beglaubigt. <sup>2</sup>Dafür ist eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(4) <sup>1</sup>Von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten kann ein Ausdruck verlangt werden. <sup>2</sup>Von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken, die nur in Papierform vorliegen, kann eine Abschrift gefordert werden. <sup>3</sup>Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen und der Ausdruck als amtlicher Ausdruck zu fertigen, wenn nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.

(5) Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

(6) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in das Unternehmensregister gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 können auch über das Unternehmensregister an das Gericht vermittelt werden. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme in die Bilanz einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), die von dem Recht nach § 326 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat, erfolgt nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie.

**Schrifttum:** *Assenmacher*, Nochmals – Die Vertretungsbescheinigung des Notars, Rpfleger 1990, 195; *Koch/Rudzio*, Die Beweiskraft des Handelsregisters nach seiner Modernisierung, ZZP 122 (2009), 37; *Kort*, Paradigmenwechsel im deutschen Registerrecht, AG 2007, 801; *Noack*, Das EUHG ist beschlossen – elektronische Handels- und Unternehmensregister ab 2007, NZG 2006, 801; *Ries*, Elektronisches Handels- und Unternehmensregister –

<sup>32</sup> Frühere RL 68/151/EWG, neugefasst durch die RL 2009/101/EG vom 16.9.2009 (ABl. EG L 258, 11), geändert durch die RL 2013/24/EU vom 13.5.2013 (ABl. EU L 158, 365).

<sup>33</sup> Vgl. MüKoHGB/*Krafka* Rn. 21; EBJS/*Schaub* Rn. 16.



Geplante Neuerungen, insbesondere für das Handelsregister, Rpfleger 2006, 233; *Uslubaš*, Die Beweiskraft einer notariellen Registerbescheinigung, JR 2016, 283.

### Übersicht

	Rn.		Rn.
<b>I. Allgemeines</b> .....	1	<b>IV. Beglaubigung von elektronischen Kopien (Abs. 3)</b> .....	9, 10
<b>II. Registereinsicht</b> .....	2-6	<b>V. Ausdrucke und Abschriften (Abs. 4)</b> ..	11-14
1. Umfang und Grenzen .....	2, 3	<b>VI. Negativattest (Abs. 5)</b> .....	15-19
2. Vornahme .....	4-6	1. Registerbescheinigung .....	15, 16
a) Einsichtnahme in den Räumen des Registergerichts .....	4	2. Beweiswert .....	17-19
b) Online-Einsicht .....	5, 6	<b>VII. Unternehmensregister</b> .....	20
<b>III. Medientransfer und Übermittlung von Papierdokumenten (Abs. 2)</b> .....	7, 8		

## I. Allgemeines

§ 9 wurde durch das EHUG grundlegend geändert. Zum einen hat die Novellierung das Recht auf Registereinsicht den Anforderungen und Möglichkeiten des elektronischen Registers angepasst. Die geltende Fassung geht auf das eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18.7.2017 zurück, mit dem Abs. 3 S. 2 angepasst wurde.<sup>1</sup> Zum anderen waren die Vorgaben der **Publizitäts-RL**<sup>2</sup> zu berücksichtigen, deren Gegenstände nunmehr in Kap. III der **GesR-RL** (RL (EU) 2017/1132) geregelt sind. Art. 16 Abs. 4 RL (EU) 2017/1132 verlangt, dass auf Antrag eine vollständige oder auszugsweise Kopie der in Art. 14 RL (EU) 2017/1132 genannten Urkunden und Angaben erteilt wird, und zwar wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form. Die Richtigkeit der auf Papier ausgestellten Kopien muss beglaubigt werden, sofern der Antragsteller nicht auf die Beglaubigung verzichtet (näher → Rn. 7). § 9 findet gemäß § 5 Abs. 2 PartGG auf das Partnerschaftsregister entsprechende Anwendung.

## II. Registereinsicht

**1. Umfang und Grenzen.** Der **sachliche Umfang** der Handelsregistereinsicht hat sich durch die Umstellung auf das elektronische Register nicht geändert.<sup>3</sup> Das Handelsregister einschließlich der zum Handelsregister eingereichten Dokumente kann **von jedermann zu Informationszwecken** eingesehen werden.<sup>4</sup> Der Nachweis eines Interesses ist dafür nicht erforderlich.<sup>5</sup> Nur die missbräuchliche Inanspruchnahme oder die Inanspruchnahme zur Verfolgung eines unlauteren Zwecks ist damit untersagt.<sup>6</sup>

Das Einsichtsrecht erstreckt sich auch auf die in dem **Registerordner** (§ 9 HRV) enthaltenen Dokumente wie Gesellschaftsverträge, Unternehmensverträge usw.<sup>7</sup> Dagegen werden die zu einem Registerblatt geführten Gerichtsakten (§ 8 HRV) nicht von § 9 Abs. 1 S. 1 erfasst. Eine Einsichtnahme in die **Gerichtsakten** setzt nach § 13 Abs. 2 FamFG für Personen, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind, die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses voraus.<sup>8</sup> Der Umfang, in dem Akteneinsicht gewährt wird, richtet sich nach dem glaubhaft gemachten Interesse, kann sich also auf nur einzelne in den Akten niedergelegte Angelegenheiten beziehen.<sup>9</sup> Ausgenommen von dem Einsichtsrecht nach § 13 FamFG sind Auskünfte, die den Registergerichten nach § 379 Abs. 2 S. 1 FamFG von den Steuerbehörden erteilt werden (§ 379 Abs. 2 S. 2 FamFG).

**2. Vornahme. a) Einsichtnahme in den Räumen des Registergerichts.** Einsichtnahme im buchstäblichen Sinne ist gemäß § 10 HRV die Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Registerge-

<sup>1</sup> BGBl. 2017 I S. 2745; s. hier Art. 11 Nr. 28 eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18.7.2017.

<sup>2</sup> Ursprünglich RL 68/151/EWG, ersetzt durch RL 2009/101/EG vom 16.9.2009 (ABl. EG L 258, 11), geändert durch die RL 2013/24/EU vom 13.5.2013 (ABl. EU L 158, 365).

<sup>3</sup> Noack NZG 2006, 801 (803).

<sup>4</sup> Krit. RIES Rpfleger 2006, 233.

<sup>5</sup> BGH 12.7.1989, BGHZ 108, 32 (36) = NJW 1989, 2818.

<sup>6</sup> OLG Köln 20.2.1991, NJW-RR 1991, 1255 (1256); Kort AG 2007, 801 (804); SLM/Leutner Rn. 6: „implizite Grenze des Einsichtsrechts“; RvWH/Ries Rn. 3; EBJS/Schaub Rn. 3.

<sup>7</sup> Vgl. OLG Hamm 15.8.2006, GmbHR 2007, 158.

<sup>8</sup> OLG Hamm 15.8.2006, GmbHR 2007, 158 (159); 20.6.2012, NZG 2013, 822 (Presserecherche); Staub/Koch Rn. 8; MüKoHGB/Krafka Rn. 8; Krafka/Kühn RegisterR Rn. 51; SLM/Leutner Rn. 9; BeckOK HGB/Müther Rn. 3; RvWH/Ries Rn. 4; EBJS/Schaub Rn. 5.

<sup>9</sup> OLG Hamm 15.8.2006, GmbHR 2007, 158 (159).

rechts über ein Datensichtgerät. Im Vordergrund steht jedoch die auch in § 9 vorgesehene Möglichkeit der Einsichtnahme über ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem.

- 5 **b) Online-Einsicht.** Nach der Umstellung auf das elektronische Handelsregister erfolgt die Registerinsicht über eine Internet-Plattform im (kostenpflichtigen)<sup>10</sup> Abrufverfahren. Die Aufbereitungsarten, die bei einem elektronischen Abruf zur Verfügung stehen, entsprechen den in § 30a Abs. 4 HRV geregelten Ausdrucksarten (→ Rn. 13).
- 6 Wie die Bekanntmachungen (§ 10) sind die Eintragungen sowie die zum Handelsregister eingereichten einsehbaren Dokumente über das Informations- und Kommunikationssystem der Länder (§ 9 Abs. 1 S. 4) unter der Adresse [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) abrufbar. Daneben sind die Originaldaten des Handelsregisters gemäß § 8b Abs. 2 Nr. 1 über das Unternehmensregister ([www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)) zugänglich.

### III. Medientransfer und Übermittlung von Papierdokumenten (Abs. 2)

- 7 Die GesR-RL (→ Rn. 1) schreibt vor, dass der Einsichtnehmende Kopien der Urkunden und Angaben verlangen kann, und zwar wahlweise in Papierform oder in elektronischer Form (→ Rn. 1). Der Anspruch erfasst auch Eintragungen und Unterlagen aus der Zeit vor der Umstellung auf das elektronische Register. Ausschließlich in Papierform vorliegende Dokumente müssen deshalb in elektronische Dokumente transferiert werden. § 9 Abs. 2 beschränkt den Anspruch allerdings auf Unterlagen, die weniger als zehn Jahre vor der Antragstellung eingereicht wurden. Die Richtlinie lässt eine solche zeitliche Beschränkung ausdrücklich zu. Der Anspruch auf Abschrift eines in Papierform vorliegenden Dokuments ist in § 9 Abs. 4 S. 2 geregelt.
- 8 Die transferierten Dokumente können iSd § 9 Abs. 2 elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt sowohl durch die Darstellung am Bildschirm als auch durch die Übersendung der Dokumente.<sup>11</sup>

### IV. Beglaubigung von elektronischen Kopien (Abs. 3)

- 9 § 9 Abs. 3 S. 1 dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 4 UAbs. 4 S. 2 RL (EU) 2017/1132 (GesR-RL). Hiernach ist auf Antrag („ausdrücklich verlangt“) die „Richtigkeit der Kopien“ zu beglaubigen. Richtigkeit bezieht sich nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der dokumentierten Tatsache, sondern auf die Richtigkeit der Übermittlung, also auf die inhaltliche Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Registerinhalt und dem Inhalt des Registerordners.<sup>12</sup>
- 10 § 9 Abs. 3 S. 2 regelt die für die Beglaubigung verlangte **Qualität der elektronischen Signatur** unter Umsetzung des Art. 16 Abs. 4 UAbs. 5 RL (EU) 2017/1132, der sich allerdings noch auf die Signaturanforderungen nach der Signatur-RL bezog. Die aktuelle Gesetzesfassung berücksichtigt die Vorgaben der VO (EU) 910/14 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO) vom 23.7.2014. Verlangt wird eine qualifizierte elektronische Signatur, also eine „Fortgeschrittene elektronische Signatur“ iSd eIDAS-VO, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht (vgl. Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO, Art. 28 eIDAS-VO).<sup>13</sup>

### V. Ausdrücke und Abschriften (Abs. 4)

- 11 § 9 Abs. 4 regelt die aus dem Einsichtsrecht resultierenden Ansprüche auf Erteilung von Ausdrücken und Abschriften, je nachdem ob es sich um eine elektronische Eintragung und ein elektronisch eingereichtes Dokument oder um ein nur in Papierform eingereichtes Dokument handelt. Die Vorschrift dient der Umsetzung der GesR-RL (→ Rn. 1). Dabei kann der Einsichtnehmende sich mit einer einfachen Abschrift oder einem einfachen Ausdruck begnügen. Andernfalls muss eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck, das elektronische Pendant zur Beglaubigung, erteilt werden.
- 12 Praktisch bedeutsam ist vor allem der **amtliche Ausdruck**. Der amtliche Ausdruck, nicht dagegen der einfache Ausdruck, verkörpert eine im Vergleich zum Abruf von Dokumenten höhere Authentizitätsstufe. Er gibt gemäß § 30a Abs. 3 S. 1 HRV Ort und Tag der Ausstellung an und ist mit

<sup>10</sup> Anlage zu § 2 Abs. 1 JVerwKostO, Nr. 400 und 401.

<sup>11</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 16/960, 42; Heidel/Schall/Lamsa/Ammon Rn. 15; MüKoHGB/Krafka Rn. 15; RvWH/Ries Rn. 10.

<sup>12</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 16/960, 42; MüKoHGB/Krafka Rn. 16; RvWH/Ries Rn. 11; EBJS/Schaub Rn. 15.

<sup>13</sup> Vgl. *Rofnagel* MMR 2018, 31 (35).

dem Vermerk versehen, dass der Ausdruck den Inhalt des Handelsregisters oder einen Inhalt des Registerordners bezeugt. Der amtliche Ausdruck wird mit dem Namen des Erstellers und einem Dienstsiegel versehen. In der Sache kommt dem amtlichen Ausdruck damit die gleiche Authentizitätsgewähr zu wie einer beglaubigten Abschrift.

Ausdrucke aus dem Registerblatt werden gemäß § 30a Abs. 4 S. 1 HRV als **aktueller Ausdruck** 13 oder als **chronologischer Ausdruck** erteilt. Der chronologische Ausdruck gibt alle Eintragungen (mitsamt den Löschungen, die weiter als Rötung dokumentiert sind) wieder, der aktuelle Ausdruck dagegen den letzten Stand der Eintragungen.

Ausdrucke können dem Einsichtnehmenden auch elektronisch übermittelt werden, wobei der amtliche Ausdruck gemäß § 30a Abs. 5 S. 2 HRV unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu übermitteln ist. 14

## VI. Negativattest (Abs. 5)

**1. Registerbescheinigung.** § 9 aF sah in Abs. 3 eine (positive) Registerbescheinigung über 15 bestimmte Eintragungsinhalte, in Abs. 4 die Erteilung eines Negativattests vor. Die im ursprünglichen Regierungsentwurf des EHUG noch vorgesehene **positive Registerbescheinigung** ist nach der Stellungnahme des Bundesrates entfallen, weil wegen der Möglichkeit der bundesweiten und jederzeitigen Einsichtnahme in das Handelsregister kein Bedürfnis mehr für eine Bescheinigung bestimmter Inhalte in Papierform gesehen wurde.<sup>14</sup> Derartige Registerbescheinigungen können nur noch nach Maßgabe des § 21 BNotO durch den Notar erteilt werden (**Notarbescheinigung**).

Verblieben ist nach der Neufassung des § 9 das Negativattest darüber, dass weitere zulässige Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist (s. auch § 386 FamFG). **Gerichtliche Negativatteste** sind im Hinblick auf die negative Publizität des Handelsregisters (§ 15 Abs. 1) von Bedeutung. Das Vertrauen auf das Schweigen des Handelsregisters wird geschützt (→ § 15 Rn. 16 ff.).<sup>15</sup> 16

**2. Beweiswert.** Das Negativattest dient dem Nachweis gegenüber Gerichten und Behörden. 17 Problematisch ist allerdings schon die beweisrechtliche Zuordnung als Tatsachenzugnis oder als Bescheinigung. Bezogen auf die Eintragung findet sich die Aussage, dass die Tatsache der Eintragung selbst durch ein Tatsachenzugnis dokumentiert werde (§ 418 Abs. 1 ZPO).<sup>16</sup> Angesichts des Umstands, dass Register„zeugnisse“ von Organen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Inhalte des Registers erstellt werden (s. auch § 21 BNotO; → Rn. 15) spricht jedoch einiges dafür, solche Atteste als Bescheinigungen anzusehen.<sup>17</sup> Bei einer Bescheinigung kommt es nicht auf die Wahrheit, sondern vielmehr auf die **Richtigkeit der Aussage** an.<sup>18</sup> Dabei trägt eine Bescheinigung in der Regel die Vermutung der Richtigkeit in sich. Eine Bescheinigung über eine unrichtige Registereintragung darf nicht erteilt werden, wenn der Bescheinigende weiß, dass die Registereintragung unrichtig ist.<sup>19</sup> Das heißt jedoch nicht, dass vor der Erteilung einer Registerbescheinigung stets eine Überprüfung der Registereintragung auf sachliche Richtigkeit stattzufinden hätte.<sup>20</sup>

Welcher „Beweiswert“ dem Negativattest beizumessen ist, wird in der Lit. nicht einheitlich 18 beurteilt. Die Diskussion bezog sich allerdings vor allem auf die positive Registerbescheinigung, deren Grundsätze bei der Beurteilung des Negativattests Anwendung finden sollen.<sup>21</sup> Hinsichtlich der Beweiswirkung sind wegen der hiermit verbundenen unterschiedlichen Beweislastverteilung die Begriffe Anscheinsbeweis und Beweis des Gegenteils zu unterscheiden.<sup>22</sup> Der „Beweiswert“ des Negativattests wird zum Teil als prima-facie-Beweis beschrieben.<sup>23</sup> Überwiegend wird dagegen nur der Beweis des Gegenteils (vgl. § 418 Abs. 2 ZPO) zugelassen.<sup>24</sup>

<sup>14</sup> Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drs. 16/960, 75. Für das Grundbuchverfahren findet sich in § 32 Abs. 2 GBO nunmehr eine ausdrückliche Regelung darüber, den Nachweis von Vertretungsberechtigungen ua durch die Bezugnahme auf das Register zu führen, dazu OLG Frankfurt 29.6.2011, NJW-RR 2012, 149.

<sup>15</sup> EBJ/S/Gehrlein § 15 Rn. 4; KKRM/Roth § 15 Rn. 5.

<sup>16</sup> Koch/Rudzio ZJP 122 (2009), 37 (51); vgl. auch MüKoHGB/Krafka Rn. 20; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 386 Rn. 10.

<sup>17</sup> So auch Uslubaş JR 2016, 283 (286).

<sup>18</sup> Asemmacher Rpfleger 1990, 195 (196); ALS/Sandkühler BNotO § 21 Rn. 4; Uslubaş JR 2016, 283 (286).

<sup>19</sup> Vgl. zu § 21 BNotO ALS/Sandkühler BNotO § 21 Rn. 16.

<sup>20</sup> Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 386 Rn. 8.

<sup>21</sup> MüKoHGB/Krafka Rn. 20.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu im Hinblick auf das Handelsregister Koch/Rudzio ZJP 122 (2009), 37 (40 ff.).

<sup>23</sup> Baumbach/Hopt/Hopt 32. Aufl. Rn. 4; s. auch MüKoHGB/Krafka Rn. 20; allg. zum Beweiswert der Notarbescheinigung Uslubaş JR 2016, 283 (292).

<sup>24</sup> GK-HGB/Gesmann-Nuissl Rn. 19; Keidel/Heinemann FamFG § 386 Rn. 5; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 386 Rn. 10; so auch MüKoHGB/Krafka Rn. 20 (aber auch prima facie-Beweis).



- 19 Der Beweiswert der Bescheinigung hängt zunächst vom Beweiswert des Registers ab,<sup>25</sup> kann also jedenfalls nicht weiter reichen. Nach hier vertretener Auffassung ist von einer (Rechts-) Vermutung der Richtigkeit der Registereintragung auszugehen (→ § 8 Rn. 57). Hiermit ist jedoch noch nicht gesagt, welcher „Beweiswert“ dem Negativattest zukommt, weil sich die Frage anschließen muss, welche Folgerungen sich hieraus, die Richtigkeit vermutet, ergeben. Betrachtet man das Negativattest, so ist sein Nachweisgehalt schon deshalb begrenzt, weil es nur Auskunft über das Schweigen des Registers gibt. Nur bei Fehlen einer konstitutiven Eintragung kann mit dem Negativattest gegenüber Gerichten und Behörden der Nachweis geführt werden, dass eine Tatsache nicht besteht.<sup>26</sup>

## VII. Unternehmensregister

- 20 § 9 Abs. 6 erstreckt das Einsichtsrecht des § 9 Abs. 1 S. 1 auf das Unternehmensregister. Diese Regelung war in Umsetzung der Publizitäts-RL (nunmehr: GesR-RL, → Rn. 1) erforderlich, weil das Unternehmensregister als die „eine Akte“ fungieren soll, in der gemäß Art. 16 Abs. 1 RL (EU) 2017/1132 (zurvor: Art. 3 Abs. 1 RL 2009/101/EG) die offenlegungspflichtigen Urkunden oder Angaben zu hinterlegen oder einzutragen sind.<sup>27</sup> Das Unternehmensregister ermöglicht in diesem Sinne zum einen den Zugang zu den Originaldaten des Handelsregisters (§ 8b Abs. 2 Nr. 1). Zum anderen macht es die nach Art. 14 lit. f RL (EU) 2017/1132 offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung zugänglich. Insofern muss das Einsichtnahmerecht des § 9 Abs. 1 S. 1 mitsamt den Folgeansprüchen des Einsichtnehmenden auf das Unternehmensregister erstreckt werden. § 9 Abs. 6 wurde durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2751) um eine Regelung ergänzt, die die Einsichtnahme in nicht veröffentlichte, sondern lediglich hinterlegte Bilanzen zum Gegenstand hat. § 9 Abs. 6 S. 3 betrifft die Einsichtnahme in die Rechnungslegungsunterlagen einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, der Offenlegungspflicht durch die Hinterlegung der Unterlagen bei dem Betreiber des Bundesanzeigers (§ 326 Abs. 2) zu genügen. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 durch den Betreiber des Bundesanzeigers dem Unternehmensregister zu übermittelnden Bilanzen unterliegen im Prinzip dem Einsichtsrecht nach § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 S. 1.<sup>28</sup> Die Wahrnehmung des Einsichtsrechts unterliegt jedoch gewissen Einschränkungen. Erforderlich ist ein Antrag an das Unternehmensregister.<sup>29</sup> Die Einsichtnahme erfolgt durch (kostenpflichtige) Übermittlung einer Kopie.

### § 9a Übertragung der Führung des Unternehmensregisters; Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer juristischen Person des Privatrechts die Aufgaben nach § 8b Abs. 1 zu übertragen. <sup>2</sup>Der Beliehene erlangt die Stellung einer Justizbehörde des Bundes. <sup>3</sup>Zur Erstellung von Beglaubigungen führt der Beliehene ein Dienstsiegel; nähere Einzelheiten hierzu können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Beleihung ist zu befristen; sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten; Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind vorzusehen. <sup>5</sup>Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von kapitalmarktrechtlichen Informationen und gerichtlichen Mitteilungen, insbesondere Handelsregisterdaten, hat und ihr eine ausreichende technische und finanzielle Ausstattung zur Verfügung steht, die die Gewähr für den langfristigen und sicheren Betrieb des Unternehmensregisters bietet.

(2) <sup>1</sup>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Unternehmensregister einschließlich Vorgaben über Datenformate zu regeln. <sup>2</sup>Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Einzelheiten zu Aufbau und Führung des Unternehmensregisters, Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich Vorgaben über Datenformate, die nicht unter Absatz 2 fallen, Lösungsfristen für die im Unternehmensregister gespeicherten Daten, Überwachungsrechte der

<sup>25</sup> Vgl. RvWH/Ries Rn. 15.

<sup>26</sup> Im Ergebnis auch Staub/Koch Rn. 41.

<sup>27</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 16/960, 42.

<sup>28</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 17/11292, 16.

<sup>29</sup> Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 17/11292, 16.